

Das erfordert, die Kenntnis der Untersuchungsführer über die Möglichkeiten der sozialistischen Kriminalistik zu erhöhen und verstärkt die Potenzen der Spezialkommissionen zu nutzen. Zum anderen ist in Zusammenarbeit mit den anderen operativen Dienststeinheiten eine qualifizierte Spurensuche/-sicherung im operativen Stadium, im Zusammenhang mit der Festnahme, aber auch im Prozeß der vorgangsbezogenen Unterstützung der Untersuchungsarbeit zu gewährleisten. Von entscheidender Bedeutung ist dabei eine qualifizierte Dokumentierung der Spurensuche und -sicherung, der Tatortarbeit überhaupt.

§ 50 StPO ermöglicht es u.a. dem Untersuchungsorgan, "Besichtigungen durchzuführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist."

Derartige Besichtigungen sind eine weitere Methode, Beweismittel zu erarbeiten.

Die bekannteste Besichtigung ist die Tatortbesichtigung, auf deren wachsende Bedeutung für unsere Beweisführung bereits hingewiesen wurde.

Dazu gehören weiter Rekonstruktionen (vgl. § 50 (1) StPO).

Unter Rekonstruktionen verstehen wir eine Untersuchungshandlung, die das Ziel verfolgt, einen zum Zeitpunkt des Ereignisses vorliegenden Zustand widerherzustellen, um

- zu exakter Erfassung oder zum Verständnis des Ereignisses oder einzelner Details beizutragen oder
- Täterwissen zu überprüfen oder
- Voraussetzungen für ein Untersuchungsexperiment zu schaffen.

Eine erfolgreiche Rekonstruktion setzt voraus, daß

- der ursprüngliche Zustand bekannt ist;
- sämtliche Unterlagen (Tatortbefundsberichte, Aussagen, operative Informationen usw.) gründlich studiert und ausgewertet werden;
- sich der Untersuchungsführer bei der Rekonstruktion exakt an die ermittelten Fakten hält, zugleich aber auch mögliche Varianten berücksichtigt.

Zu beachten ist, daß Rekonstruktionen einem Beschuldigten Kenntnisse vermitteln können, die er bis zum Zeitpunkt der Rekonstruktion noch nicht besaß und die u.U. später als Täterwissen er-